
Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Freitag, 17. Januar 2014 19:13
An: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Bell, Thomas; Ettel, Rainer; Schäfer, Georg
Cc: Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -III B4-; Thomaschewski, Isolde
Betreff: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich komme zurück auf das wichtige Thema der Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht. Für Ihre Anmerkungen zu unserem Vermerk zu den innerstaatlich bestehenden rechtlichen Grundlagen, die für eine solche Konstruktion in Betracht kommen, danke ich Ihnen ganz herzlich. Wir würden verbleibende Fragen gerne mit Ihnen in einer BMJV internen Besprechung erörtern bevor wir dann auch BMI mit einbeziehen wollen. Als Besprechungstermin schlage ich den 27. oder 28. Januar vor. Zeitlich wären wir an beiden Tagen flexibel. Mein Vorschlag wäre 15:00 Uhr. Nach Einigung auf einen Termin würden wir uns um einen Besprechungsraum kümmern. Zur Vorbereitung der Besprechung würden wir Ihnen vorab einen kleinen Überblick über die Punkte zukommen lassen, über die wir gerne mit Ihnen sprechen würden.

Viele Grüße

Johannes Karcher

9516 - 31.34/2014

17.01.14

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2014 14:02
An: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Bell, Thomas; Ettel, Rainer; Schäfer, Georg -
ZA1 -; Knels, Christopher
Cc: Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -III B4-; Thomaschewski, Isolde;
Walz, Stefan
Betreff: AW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht
Anlagen: 20140120 Papier III B 4 zu Teilzeitrichter am EPG_klar.docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Als Besprechungsraum haben wir den Saal Stern (4.116) reserviert.

Zur Vorbereitung der Besprechung füge ich ein Arbeitspapier von Frau Referendarin Dr. Schneider bei.

Ich freue mich auf die Besprechung mit Ihnen an kommenden Montag um 11:00 Uhr.

Bis dahin viele Grüße

Johannes Karcher

Arbeitspapier des Referats III B 4
zu der Frage der Teilzeitrichtertätigkeit am Einheitlichen Patentgericht

von Dr. Annika L. Schneider, LL.M. (Virginia)

A. Überblick zu den Regelungsmöglichkeiten *de lege lata*

De lege lata ist für eine Teilzeitrichtertätigkeit am Einheitlichen Patentgericht eine Zuweisung oder eine Beurlaubung des deutschen Richters bzw. Beamten denkbar.

I. Zuweisung gem. § 29 BBG i.V.m. § 46 DRiG

In Betracht kommt eine Zuweisung nach den o.g. Vorschriften. Diese Vorschrift ist gerade auch für Tätigkeiten bei zwischenstaatlichen Einrichtungen gedacht. Insbesondere, so Herr Bell, stehe einer Zuweisung nicht die in der Literatur vertretene Auffassung entgegen, dass eine Zuweisung nur eingesetzt werden soll, wenn die aufnehmende Einrichtung keine angemessene Besoldung und Versorgung gewährt. Dies ergebe sich aus § 29 Abs. 3 BBG, wonach für das Empfangen anderweitiger Bezüge von vorneherein kein Raum ist sondern die Alimentierung ausschließlich und vollständig durch den Dienstherrn erfolge.

II. Beurlaubung gem. §§ 90 Abs. 1 BBG, 9 Abs. 1 SurlV i.V.m. § 46 DRiG

In Betracht kommt auch eine Beurlaubung nach den o.g. Vorschriften. Zwar komme laut Herrn Schäfer eine Beurlaubung mit einem Teil der Arbeitskraft (z.B. 50%) oder eine stundenweise Beurlaubung nicht in Betracht. Demgegenüber scheint eine tageweise Beurlaubung weiterhin möglich (arg. e § 3 Abs. 2, 3 BBesG).

B. Offene Fragen und Probleme

I. Zuweisung

1. Fragen und Probleme

Problematisch wäre, wenn das Empfangen anderweitiger Bezüge von vorneherein ausgeschlossen ist und die Versorgung des Richters bzw. Beamten ausschließlich und vollständig durch den (deutschen) Dienstherrn erfolgt. Zu bedenken ist, dass die Richter am Einheitlichen Patentgericht sehr anspruchsvolle Aufgaben im Bereich des internationalen und euro-

päischen.(Patent)rechts wahrnehmen sollen. Dem sollte durch eine angemessene Dotierung Rechnung g. Zugleich ist eine gute Besoldung auch ein notwendiger Anreiz, um erfahrene Patentrechtspraktiker für diese Positionen rekrutieren zu können. Es stellt sich daher die Frage nach der konkreten Ausgestaltung der Besoldung. Sollte § 29 Abs. 3 BBG so zu verstehen sein, dass die (zusätzliche) Bezahlung durch die aufzunehmende Stelle nicht gestattet ist, so ist hier an eine Gesetzesänderung zu denken. Insbesondere wäre dann auch an die entsprechende Möglichkeit einer Anpassung des „deutschen“ Dienstsoldes zu denken.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beleuchten, welche Auswirkung die Zuweisung auf den „ursprünglichen“ Dienst hat, mit anderen Worten, wie die Zuweisung konkret ausgestaltet ist. Zu klären ist also, ob es sich hier um eine prozentuale Zuweisung handelt (mit der Folge, dass die Richter ihre Zeit frei einteilen können) oder ob eine tageweise Zuweisung die Regel ist. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie flexibel diese Zuweisung gehandhabt werden kann.

2. Notwendigkeit einer Regelungsmöglichkeit *de lege ferenda*?

Eine Regelungsmöglichkeit *de lege ferenda* könnte mit Blick auf § 29 Abs. 3 BBG bestehen. Dieser legt fest, dass die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten unberührt bleibt. Hieraus wird gelesen, dass für das Empfangen und Behalten anderweitiger Bezüge kein Raum ist (vgl. die Ausführungen von Herrn Bell unter Verweis auf *Plog/Wiedow*, BBG, § 29 Rn. 7f.).

Interessant ist, dass mit Gesetz vom 21.06.2002 mit Wirkung vom 01.07.2002 Satz 2 der vergleichbaren Vorschrift § 123a Abs. 3 BRRG aufgehoben wurde, welcher auf die Norm des BBesG zur Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung verwies. Dieser S. 2 lautete:

„Für Bezüge, die der Beamte aus der Verwendung nach Absatz 1 erhält, gilt § 9a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/6390, S. 17) heißt es hierzu, dass der Hinweis in S. 2 im Hinblick auf die vorrangige Regelung des § 9a Abs. 2 BBesG, welcher § 123a BRRG insgesamt erfasst, entbehrlich ist. Die heutige Fassung des § 9a Abs. 2 S. 1 BBesG lautet:

„Erhält ein Beamter oder Richter aus einer Verwendung nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet.“

Die Gesetzgebungsgeschichte sowie § 9a Abs. 2 BBesG zeigen, dass der Empfang anderweitiger Bezüge auch im Falle einer Zuweisung möglich ist. Alle Leistungen die der Beamte von der anderen Einrichtung bezieht, sind allerdings auf seine Besoldung anzurechnen (s. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz zu § 9a; *Dawin* in Kugele, BBesG, 1. Aufl. 2011, § 9a Rn. 7). Hinsichtlich der Versorgung stellt § 8 BBesG eine paralle-

le Regelung auf. Dies ist Ausdruck des gewünschten Ausschlusses der doppelten Alimentation (*Dawin* in Kugele, BBesG, 1. Aufl. 2011, § 8 Rn. 4, § 9a Rn. 3). Vor diesem Hintergrund ist m.E. auch die Aussage im Kommentar von Kugele, auf die sich Herr Bell bezieht, zu verstehen: Für das Behalten anderweitiger Bezüge *ohne Anrechnung auf die Besoldung* ist kein Raum.

Angesichts der Regelungen im BBesG scheint eine Neufassung des § 29 Abs. 3 BBG nicht erforderlich. Es könnte allenfalls (erneut) eine Klarstellung eingefügt werden, wie sie vor 2002 im Gesetz enthalten war (s.o.). Dies ist aber wohl nicht wünschenswert.

II. Zur Beurlaubung

Aus unserer Sicht scheint im Rahmen einer Beurlaubung eine flexible Handhabung der Besoldung, insbesondere eine tageweise Bezahlung (Stichwort „Tagegeld“), möglich.

Problematisch scheint hingegen noch, ob die Beurlaubung auch flexibel geschehen kann. Für die Tätigkeit am EPG wäre etwa eine ständige Einreichung von Urlaubsanträgen nicht praktikabel. Hier sollte versucht werden eine flexible Lösung zu finden, z.B. in Form einer „Generalvollmacht“ für die Beurlaubung für die EPG-Tätigkeit. Außerdem steht hier in Frage, wie bei Richtern, die Mitglied einer Kammer oder eines Senats sind, zu verfahren ist. Hier ist fraglich, ob Anpassungen im Geschäftsverteilungsplan notwendig sind oder ob die dortigen Vertretungsregelungen genügen, um auch Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG Rechnung zu tragen.

Diskussionspapier des Referats III B 4
zu der Frage der Teilzeitrichtertätigkeit am Einheitlichen Patentgericht
von Dr. Annika L. Schneider, LL.M. (Virginia)

De lege lata kommt eine Zuweisung gem. § 29 BBG i.V.m. § 46 DRiG sowie eine Beurlaubung gem. §§ 90 Abs. 1, 9 Abs. 1 SurlV i.V.m. § 46 DRiG in Betracht. Die folgenden Punkte halten wir dabei für diskussionswürdig:

Allgemeines

- Welche dieser Regelungsmöglichkeiten ist zu bevorzugen?
- Bestehen weitere Bedenken gegen diese beiden Regelungsmöglichkeiten?
- Gibt es über Zuweisung und Beurlaubung hinaus noch weitere Möglichkeiten, um eine Teilzeitrichtertätigkeit am EPG zu begründen?
- Gibt es bereits gleichgelagerte Fälle, an denen man sich orientieren könnte? Wie ist beispielsweise die Tätigkeit beim Seegerichtshof organisiert?

Zuweisung

- Steht § 29 Abs. 3 BBG in seiner jetzigen Form einer (zusätzlichen, insbesondere tageweisen) Vergütung für die Tätigkeit am Einheitlichen Patentgericht entgegen? Welche Rolle spielt hierbei § 9a BBesG?
- Wie funktioniert eine Zuweisung konkret? Ist eine „teilweise“ Zuweisung i.S.d. § 29 BBG im Sinne einer prozentualen oder tageweisen Arbeitsverteilung zu verstehen?
- Wie erfolgt eine Anrechnung von Bezügen der zugewiesenen Stelle? Wie funktioniert dies praktisch mit Blick auf § 3 Abs. 4 BBesG (monatliche Vorauszahlung der Dienstbezüge)?
- Welche Auswirkungen hätte die Anrechnung auf die Versorgungs- bzw. Pensionsansprüche? Welche Rolle spielt hier § 8 BBesG?

- Bleibt der Bund (bzw. das Land) bei einer Zuweisung stets Dienstherr? Könnte daneben ein anderer Dienstherr (i.e. Präsident beim Einheitlichen Patentgericht) treten?
- Welche Stellung hat der zugewiesene Beamte? Kann er zugleich zwei Stellungen innehaben (beispielsweise Richter am BGH *und* Richter am EPG) oder behält er lediglich seine ursprüngliche Stellung (im Beispiel: RiBGH) mit der er dann bei der zugewiesenen Stelle tätig ist?

Beurlaubung

- Ist eine tageweise Beurlaubung möglich?
- Wie würde ein solcher tageweiser Urlaub beantragt? Wie könnte hier eine flexible Lösung aussehen?
- Wie wird eine (tageweise) Beurlaubung bei Mitgliedern von Spruchkörpern (Kammern, Senate) gehandhabt? Genügen hier die Vertretungsregelungen im Geschäftsverteilungsplan?
- Wie ist der Begriff „Entsendung“ in § 9 Abs. 1 SUrlV zu verstehen? Sind davon die hiesigen Fälle erfasst?
- Erfasst der Begriff „hauptberufliche Tätigkeit“ in § 9 Abs. 1 SUrlV auch eine Teilzeittätigkeit (am EPG)?
- Wie würde der Sold bei einer tageweisen Beurlaubung berechnet? Wie erfolgt in der Praxis eine Anrechnung? Wie funktioniert dies praktisch mit Blick auf § 3 Abs. 4 BBesG (monatliche Vorauszahlung der Dienstbezüge)?
- Welche Auswirkungen hätte dies auf die Versorgungs- bzw. Pensionsansprüche?

Von: Knels, Christopher
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2014 18:53
An: Karcher, Johannes
Cc: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Ettel, Rainer; Walz, Stefan; Schäfer, Georg - ZA1
 -; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -III B4-; Walz, Stefan;
 Thomaschewski, Isolde; Bell, Thomas
Betreff: AW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

IV A 4

Lieber Herr Karcher,

die in unserem Gespräch am Montag diskutierte Möglichkeit, das beamtenrechtlichen Rechtsinstitut Abordnung dahingehend zu ändern, dass auch eine Abordnung an eine Einrichtung der EU in Betracht kommt, halte ich aus folgenden Gründen für nicht sinnvoll:

1. Bei der Abordnung werden die Dienstherrenbefugnisse aus dem fortbestehenden Beamtenverhältnis der abordnenden Dienststelle teilweise durch die aufnehmende Dienststelle wahrgenommen. Für beamtenrechtliche Entscheidungen über statusrechtliche Angelegenheiten bleibt der Dienstvorgesetzte der abordnenden Behörde zuständig. Dazu gehören beispielsweise Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung und Entlassung des Beamten. Der Dienstvorgesetzte der aufnehmenden Dienststelle ist hingegen zuständig für alle übrigen beamtenrechtlichen Entscheidungen. Beispiele dafür sind dienstliche Weisungen, Urlaubsgewährung und Dienstbefreiung.

Im Gegensatz dazu ändert sich bei einer Zuweisung nichts an der Rechtsstellung des Beamten (siehe § 29 Absatz 3 BBG). Sämtliche im Verhältnis zum Dienstherrn geltenden Vorschriften über Pflichten und Rechte finden weiterhin Anwendung. Die Tätigkeit bei der zugewiesenen Stelle erfolgt nur aufgrund einer Mantelweisung, etwaigen Anordnungen der aufnehmenden Stelle Folge zu leisten. Diese unmittelbare Einflussmöglichkeit auch auf nichtstatusrechtliche Entscheidungen sollte erhalten bleiben und nicht durch die Ausweitung der Abordnungsmöglichkeiten auf Einrichtungen der EU ohne Grund aufgegeben werden.

2. Es besteht kein Bedarf für eine solche Regelung, da es – neben der Möglichkeit der Sonderurlaubsgewährung – die in § 29 BBG geregelte Möglichkeit der Zuweisung für die Fälle gibt, in denen eine Abordnung oder Versetzung daran scheitert, dass es sich bei der Einrichtung, für die der Beamte tätig werden soll, nicht um einen Dienstherrn im Sinne der §§ 27, 28 BBG handelt. Die zum 1. Januar 1990 (damals als § 123a Absatz 1 Satz 1 BRRG) eingeführte Zuweisung soll gerade für die vorübergehende Besetzung von Dienstposten bei der EU genutzt werden (Battis, BBG, 4. Auflage, § 29 Rn. 2). Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, nicht die bestehenden Möglichkeiten der Abordnung und Versetzung zu erweitern, sondern mit der Zuweisung ein neues beamtenrechtliches Instrument zu schaffen (BT-Drs. 11/6835, S. 56).

3. Die Anrechnung der Vergütungen für eine Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht (EPG) ist – entgegen den geäußerten Befürchtungen – kein Hinderungsgrund dafür, eine Teilzeitrichtertätigkeit beim EPG durch eine Zuweisung zu ermöglichen. Grundsätzlich werden nach § 9a Absatz 2 Satz 1 BBesG Einkünfte aus einer Zuweisung vollständig auf die Besoldung angerechnet. Grund für die Anrechnung ist, dass die Einkünfte aus der Zuweisung gerade wegen der unterbliebenen Tätigkeit bei ihrem Dienstherrn erzielt werden konnten, während gleichzeitig der Besoldungsanspruch gegen den Dienstherrn bestehen bleibt. Allerdings besteht nach § 9a Absatz 2 Satz 2 BBesG die Möglichkeit, in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abzusehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Nach § 9a Absatz 2 Satz 3 BBesG besteht auch bei höheren Einkünften die

1
 zu 9330/29-3-31 34/2014

Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem BMI in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abzusehen.

Ich rege an, mit BMI abzustimmen, ob eine Zuweisung an das EPG „vorübergehend“ i. S. d. § 29 BBG ist und einen „besonderer Fall“ im Sinne des § 9a Absatz 2 Satz 2 und 3 BBesG darstellt und ob die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz oder die Entsendungsrichtlinie Bund dahingehend angepasst werden können, dass Einkünfte aus der Tätigkeit beim EPG nicht angerechnet werden.

Viele Grüße
Christopher Knels
- für IV A 4 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes

Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2014 14:02

An: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Bell, Thomas; Ettel, Rainer; Schäfer, Georg - ZA1 -; Knels, Christopher

Cc: Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -IIIB4-; Thomaschewski, Isolde; Walz, Stefan

Betreff: AW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Als Besprechungsraum haben wir den Saal Stern (4.116) reserviert.

Zur Vorbereitung der Besprechung füge ich ein Arbeitspapier von Frau Referendarin Dr. Schneider bei.

Ich freue mich auf die Besprechung mit Ihnen an kommenden Montag um 11:00 Uhr.

Bis dahin viele Grüße

Johannes Karcher

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Sonntag, 2. Februar 2014 07:16
An: Flockermann, Julia; Schäfer, Georg - ZA1 -; Knels, Christopher
Cc: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Brink, Josef; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -III B4-
Betreff: WG: Per E-Mail senden: 24_Wilhelmi_EBook_geschuetzt.pdf
Anlagen: 24_Wilhelmi_EBook_geschuetzt.pdf

Liebe Frau Flockermann, liebe Kollegen,

vielen Dank für die Info. Das auf Seite 8 des anliegenden Dokuments geschilderte Vorgehen entspricht dem auch für das Einheitliche Patentgericht besprochenen Ablauf: Inkrafttreten, Annahme notwendiger Beschlüsse durch MS, Vereidigung der Richter und dann Start der Gerichtsbarkeit.

Was den Einsatz von Teilzeitrichtern angeht, danke ich für die Information, dass ein solches Regime beim ISGH in Hamburg besteht. Da unsere Frage insofern primär weniger auf die Ausgestaltung bei der aufnehmenden Behörde (Int. Org) sondern auf die rechtliche Konstruktion nach unserem nationalen Recht abzielt, würde ich zunächst Herr Schäfer und Herrn Knels bitten, zu prüfen, wie denn dieser Teilzeiteinsatz deutscher Richter konstruiert ist. Dies könnte insofern besonders aufschlussreich sein, als die Richter des ISGH sicherlich "echte" Seegerichtshofrichter sind und nicht nur als abgeordnete Richter tätig sein werden.

Zu dieser Thematik ist noch nachzutragen, dass auf der Sitzung der Finanzgruppe des Vorbereitenden Ausschusses am Donnerstag letzter Woche ein Vortrag von Vertretern des "International Service for Remuneration and Pensions (ISRP)", einer Organisationseinheit der OECD, ergeben hat, dass es in der Praxis bei internationalen Organisationen alle denkbaren Modelle des Personaleinsatzes gibt und neben der Abordnung auch ein Teilzeitmodell mit zwei Dienstherren und zwei Vergütungen existiert. Dies sei z.B. bei der Nato für bestimmte Posten der Fall. Der ISRP biete - im Umfang je nach Bedarf - die Erarbeitung eines Gehalts- und Pensionsregimes sowie dessen praktische Durchführung für internationale Organisationen wie z.B. die Nato oder den Europarat an.

Viele Grüße

Johannes Karcher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Flockermann, Julia
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2014 18:50
An: Karcher, Johannes
Betreff: Per E-Mail senden: 24_Wilhelmi_EBook_geschuetzt.pdf

Lieber Herr Karcher,

auf Seite 8 finden Sie etwas zur swearing-in ceremony. Leider komme ich mit dem Link in der Fn. 8 nicht weiter. Wenn ich auf der Web-Seite des ICC noch die alte Bekanntmachung finden sollte, gebe ich Ihnen Nachricht.

Betreffend Ihre Fragen zu einer Teilzeitbeschäftigung: Könnten Sie uns diese schriftlich auf Englisch formulieren? Wir würden Sie dann an den Kanzler des ISGH in Hamburg weiterleiten, der leider wohl nicht so gut Deutsch spricht.

Viele Grüße

Julia

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Sonntag, 2. Februar 2014 07:35
An: Knels, Christopher
Cc: Schäfer, Georg - ZA1 -; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -IIIB4-
Betreff: AW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

Lieber Herr Knels,

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Damit haben wir für unser Haus zwei Ansatzpunkte, die Zuweisung und die Beurlaubung ausmachen können. Hinzu kommen die Fährten ISGH und NATO (s. Vor-Mail). Wir warten noch die Beiträge von Herrn Schäfer und Frau Hilgendorf-Schmidt ab. Frau Schneider fasst den Stand noch einmal zusammen und dann können wir BMI einbeziehen.

Wir haben als Ansprechpartner beim BMI Frau Beckmann notiert; ist das aus Ihrer Sicht die für unsere Fragen zuständige Kollegin?

Viele Grüße

Johannes Karcher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Knels, Christopher
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2014 18:53
An: Karcher, Johannes
Cc: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Ettel, Rainer; Walz, Stefan; Schäfer, Georg - ZA1 -; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -IIIB4-; Walz, Stefan; Thomaschewski, Isolde; Bell, Thomas
Betreff: AW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

IV A 4

Lieber Herr Karcher,

die in unserem Gespräch am Montag diskutierte Möglichkeit, das beamtenrechtlichen Rechtsinstitut Abordnung dahingehend zu ändern, dass auch eine Abordnung an eine Einrichtung der EU in Betracht kommt, halte ich aus folgenden Gründen für nicht sinnvoll:

1.

Bei der Abordnung werden die Dienstherrenbefugnisse aus dem fortbestehenden Beamtenverhältnis der abordnenden Dienststelle teilweise durch die aufnehmende Dienststelle wahrgenommen: Für beamtenrechtliche Entscheidungen über statusrechtliche Angelegenheiten bleibt der Dienstvorgesetzte der abordnenden Behörde zuständig. Dazu gehören beispielsweise Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung und Entlassung des Beamten. Der Dienstvorgesetzte der aufnehmenden Dienststelle ist hingegen zuständig für alle übrigen beamtenrechtlichen Entscheidungen. Beispiele dafür sind dienstliche Weisungen, Urlaubsgewährung und Dienstbefreiung.

Im Gegensatz dazu ändert sich bei einer Zuweisung nichts an der Rechtsstellung des Beamten (siehe § 29 Absatz 3 BBG). Sämtliche im Verhältnis zum Dienstherrn geltenden Vorschriften über Pflichten und Rechte finden weiterhin Anwendung. Die Tätigkeit bei der zugewiesenen Stelle erfolgt nur aufgrund einer Mantelweisung, etwaigen

Anordnungen der aufnehmenden Stelle Folge zu leisten. Diese unmittelbare Einflussmöglichkeit auch auf nichtstatusrechtliche Entscheidungen sollte erhalten bleiben und nicht durch die Ausweitung der Abordnungsmöglichkeiten auf Einrichtungen der EU ohne Grund aufgegeben werden.

2.

Es besteht keine Bedarf für eine solche Regelung, da es – neben der Möglichkeit der Sonderurlaubsgewährung – die in § 29 BBG geregelte Möglichkeit der Zuweisung für die Fälle gibt, in denen eine Abordnung oder Versetzung daran scheitert, dass es sich bei der Einrichtung, für die der Beamte tätig werden soll, nicht um einen Dienstherren im Sinne der §§ 27, 28 BBG handelt. Die zum 1. Januar 1990 (damals als § 123a Absatz 1 Satz 1 BRRG) eingeführte Zuweisung soll gerade für die vorübergehende Besetzung von Dienstposten bei der EU genutzt werden (Battis, BBG, 4. Auflage, § 29 Rn. 2). Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, nicht die bestehenden Möglichkeiten der Abordnung und Versetzung zu erweitern, sondern mit der Zuweisung ein neues beamtenrechtliches Instrument zu schaffen (BT-Drs. 11/6835, S. 56).

3.

Die Anrechnung der Vergütungen für eine Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht (EPG) ist – entgegen den geäußerten Befürchtungen – kein Hinderungsgrund dafür, eine Teilzeitrichtertätigkeit beim EPG durch eine Zuweisung zu ermöglichen. Grundsätzlich werden nach § 9a Absatz 2 Satz 1 BBesG Einkünfte aus einer Zuweisung vollständig auf die Besoldung angerechnet. Grund für die Anrechnung ist, dass die Einkünfte aus der Zuweisung gerade wegen der unterbliebenen Tätigkeit bei ihrem Dienstherren erzielt werden konnten, während gleichzeitig der Besoldungsanspruch gegen den Dienstherren bestehen bleibt. Allerdings besteht nach § 9a Absatz 2 Satz 2 BBesG die Möglichkeit, in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abzusehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Nach § 9a Absatz 2 Satz 3 BBesG besteht auch bei höheren Einkünften die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem BMI in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abzusehen.

Ich rege an, mit BMI abzustimmen, ob eine Zuweisung an das EPG „vorübergehend“ i. S. d. § 29 BBG ist und einen „besonderer Fall“ im Sinne des § 9a Absatz 2 Satz 2 und 3 BBesG darstellt und ob die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz oder die Entsendungsrichtlinie Bund dahingehend angepasst werden können, dass Einkünfte aus der Tätigkeit beim EPG nicht angerechnet werden.

Viele Grüße
Christopher Knels
- für IV A 4 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes

Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2014 14:02

An: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Bell, Thomas; Ettel, Rainer; Schäfer, Georg - ZA1 -; Knels, Christopher

Cc: Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -IIIB4-; Thomaschewski, Isolde; Walz, Stefan

Betreff: AW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Als Besprechungsraum haben wir den Saal Stern (4.116) reserviert.

Zur Vorbereitung der Besprechung füge ich ein Arbeitspapier von Frau Referendarin Dr. Schneider bei.

Ich freue mich auf die Besprechung mit Ihnen an kommenden Montag um 11:00 Uhr.

Bis dahin viele Grüße

Johannes Karcher

Von: Flockermann, Julia
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2014 18:50
An: Karcher, Johannes
Betreff: Per E-Mail senden: 24_Wilhelmi_EBook_geschuetzt.pdf
Anlagen: 24_Wilhelmi_EBook_geschuetzt.pdf

Lieber Herr Karcher,

auf Seite 8 finden Sie etwas zur swearing-in ceremony. Leider komme ich mit dem Link in der Fn. 8 nicht weiter. Wenn ich auf der Web-Seite des ICC noch die alte Bekanntmachung finden sollte, gebe ich Ihnen Nachricht.

Betreffend Ihre Fragen zu einer Teilzeitbeschäftigung: Könnten Sie uns diese schriftlich auf Englisch formulieren? Wir würden Sie dann an den Kanzler des ISGH in Hamburg weiterleiten, der leider wohl nicht so gut Deutsch spricht.

Viele Grüße

Julia

Rechtspolitisches Forum

Legal Policy Forum

24

Theresa Wilhelmi

Die Verfahrensordnung des
Internationalen Strafgerichtshofs -
Modell eines universalen Strafverfahrensrechts?

IRP

17.01.

Von: Walz, Stefan
Gesendet: Freitag, 31. Januar 2014 20:27
An: Karcher, Johannes
Betreff: FW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

From: Hilgendorf-Schmidt, Sabine
 Sent: Friday, January 31, 2014 8:27:16 PM (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna
 To: Knels, Christopher; Karcher, Johannes
 Cc: Ettel, Rainer; Walz, Stefan; Schäfer, Georg - ZA1 -; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn - IIB4 -; Bell, Thomas; Hildebrandt, Wiebke - RB 4 -; Hilgendorf-Schmidt, Sabine
 Subject: AW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Anschluss an unsere DB vom 27.01.2014 und die im Lichte der dortigen Überlegungen weitere Stn von Referat IV A 4 unten nehme ich für R B 4 wie folgt Stellung:

1. Ich unterstütze den Vorschlag von Referat IV A 4, mit BMI den Weg über die Zuweisung nach § 29 BBG, der über § 46 DRiG auch für die Bundesrichter gilt, weiterzuverfolgen.

2. Hingegen bietet die in der DB (doch) wieder aufgeworfene Frage, ob nicht (doch) eine Lösung über eine Anpassung der Abordnung nach § 37 DRiG in der Weise gefunden werden kann, dass § 37 DRiG so "aufgebohrt" wird, dass auch an eine Stelle ohne Dienstherreneigenschaft abgeordnet werden kann, definitiv keinen gangbaren Weg. Dagegen sprechen nicht nur die von IV A 4 unten aufgezeigten gewichtigen Gründe. Entscheidend kommt hinzu, dass durch eine solche "Abkoppelung" der Abordnung nach DRiG von der Abordnung nach BBG die gesamte Systematik und das Zusammenspiel der beiden Gesetze in diesem Bereich mit nicht zu überbrückende Friktionen überzogen würden. Auch wenn aus Gründen der Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit die Abordnung für Richter in § 37 DRiG eine eigenständige Regelung erfahren hat, ist sie in ihrer Struktur mit der beamtenrechtlichen Abordnung vergleichbar und vor allem in den Folgewirkungen bei der Dienstherrenbefugnis, der Besoldung pp über den insoweit wieder greifenden Verweis in § 46 DRiG sogar identisch geregelt. Würde man nun § 37 DRiG einseitig in dem zentralen Punkt, wer aufnehmende Behörde sein kann, erweitern, wäre dieses Gleichgewicht gestört.

Hinzu kommt ein weiterer für mich sehr gewichtiger Gesichtspunkt. Nach den Ausführungen in der DB sollen auch Beamte des DPMA am Gericht tätig werden. Dann erschiene es mir geradezu widersinnig, wenn für diese - unter Verzicht auf die Abordnungslösung - ein Weg über die Zuweisung nach § 29 BBG gefunden wird, die Richter aber abgeordnet werden sollen.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang nochmals der von mir in der DB bereits angeführte Aspekt betont, dass in der Anfangsphase mit noch wenigen Fällen erst einmal praktische Erfahrungen gesammelt werden sollten, in welchem Maße und in welcher Weise genau die Richter am Europäischen Patentgericht tatsächlich zum Einsatz kommen. In dieser Phase sollte deren Tätigkeit auf Wegen ermöglicht werden, die mit möglichst geringen Eingriffen in das hoch komplexe System der richter- bzw. beamtenrechtlichen Institute verbunden sind. Gestützt auf diese Erfahrungen könnte ggf. dann später zielgenau eine umfassendere Anpassung erfolgen.

Gruß Hi-Schm

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Knels, Christopher

Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2014 18:53

An: Karcher, Johannes

Cc: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Ettel, Rainer; Walz, Stefan; Schäfer, Georg - ZA1 -; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -IIB4-; Walz, Stefan; Thomaschewski, Isolde; Bell, Thomas

Betreff: AW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

IV A 4

Lieber Herr Karcher,

die in unserem Gespräch am Montag diskutierte Möglichkeit, das beamtenrechtlichen Rechtsinstitut Abordnung dahingehend zu ändern, dass auch eine Abordnung an eine Einrichtung der EU in Betracht kommt, halte ich aus folgenden Gründen für nicht sinnvoll:

1.
Bei der Abordnung werden die Dienstherrn befugnisse aus dem fortbestehenden Beamtenverhältnis der abordnenden Dienststelle teilweise durch die aufnehmende Dienststelle wahrgenommen: Für beamtenrechtliche Entscheidungen über statusrechtliche Angelegenheiten bleibt der Dienstvorgesetzte der abordnenden Behörde zuständig. Dazu gehören beispielsweise Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung und Entlassung des Beamten. Der Dienstvorgesetzte der aufnehmenden Dienststelle ist hingegen zuständig für alle übrigen beamtenrechtlichen Entscheidungen. Beispiele dafür sind dienstliche Weisungen, Urlaubsgewährung und Dienstbefreiung.

Im Gegensatz dazu ändert sich bei einer Zuweisung nichts an der Rechtsstellung des Beamten (siehe § 29 Absatz 3 BBG). Sämtliche im Verhältnis zum Dienstherrn geltenden Vorschriften über Pflichten und Rechte finden weiterhin Anwendung. Die Tätigkeit bei der zugewiesenen Stelle erfolgt nur aufgrund einer Mantelweisung, etwaigen Anordnungen der aufnehmenden Stelle Folge zu leisten. Diese unmittelbare Einflussmöglichkeit auch auf nichtstatusrechtliche Entscheidungen sollte erhalten bleiben und nicht durch die Ausweitung der Abordnungsmöglichkeiten auf Einrichtungen der EU ohne Grund aufgegeben werden.

2.
Es besteht kein Bedarf für eine solche Regelung, da es – neben der Möglichkeit der Sonderurlaubsgewährung – die in § 29 BBG geregelte Möglichkeit der Zuweisung für die Fälle gibt, in denen eine Abordnung oder Versetzung daran scheitert, dass es sich bei der Einrichtung, für die der Beamte tätig werden soll, nicht um einen Dienstherrn im Sinne der §§ 27, 28 BBG handelt. Die zum 1. Januar 1990 (damals als § 123a Absatz 1 Satz 1 BRRG) eingeführte Zuweisung soll gerade für die vorübergehende Besetzung von Dienstposten bei der EU genutzt werden (Battis, BBG, 4. Auflage, § 29 Rn. 2). Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, nicht die bestehenden Möglichkeiten der Abordnung und Versetzung zu erweitern, sondern mit der Zuweisung ein neues beamtenrechtliches Instrument zu schaffen (BT-Drs. 11/6835, S. 56).

3.
Die Anrechnung der Vergütungen für eine Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht (EPG) ist – entgegen den geäußerten Befürchtungen – kein Hinderungsgrund dafür, eine Teilzeitrichtertätigkeit beim EPG durch eine Zuweisung zu ermöglichen. Grundsätzlich werden nach § 9a Absatz 2 Satz 1 BBesG Einkünfte aus einer Zuweisung vollständig auf die Besoldung angerechnet. Grund für die Anrechnung ist, dass die Einkünfte aus der Zuweisung gerade wegen der unterbliebenen Tätigkeit bei ihrem Dienstherrn erzielt werden konnten, während gleichzeitig der Besoldungsanspruch gegen den Dienstherrn bestehen bleibt. Allerdings besteht nach § 9a Absatz 2 Satz 2 BBesG die Möglichkeit, in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abzusehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Nach § 9a Absatz 2 Satz 3 BBesG besteht auch bei höheren Einkünften die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem BMI in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abzusehen.

Ich rege an, mit BMI abzustimmen, ob eine Zuweisung an das EPG „vorübergehend“ i. S. d. § 29 BBG ist und einen „besonderen Fall“ im Sinne des § 9a Absatz 2 Satz 2 und 3 BBesG darstellt und ob die Allgemeine

Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz oder die Entsendungsrichtlinie Bund dahingehend angepasst werden können, dass Einkünfte aus der Tätigkeit beim EPG nicht angerechnet werden.

Viele Grüße
Christopher Knels
- für IV A 4 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes

Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2014 14:02

An: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Bell, Thomas; Ettel, Rainer; Schäfer, Georg - ZA1 -; Knels, Christopher

Cc: Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -III B4-; Thomaschewski, Isolde; Walz, Stefan

Betreff: AW: Teilzeitrichter für das Einheitliche Patentgericht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Als Besprechungsraum haben wir den Saal Stern (4.116) reserviert.

Zur Vorbereitung der Besprechung füge ich ein Arbeitspapier von Frau Referendarin Dr. Schneider bei.

Ich freue mich auf die Besprechung mit Ihnen an kommenden Montag um 11:00 Uhr.

Bis dahin viele Grüße

Johannes Karcher

Von: Kärcher, Johannes
Gesendet: Montag, 17. Februar 2014 10:02
An: Schäfer, Georg - ZA1 -
Cc: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -III B4-
Betreff: Teilzeit beim EPG
Anlagen: 20140213 Vermerk Teilzeitrichter_v2.docx

Lieber Herr Schäfer,

anbei finden Sie im Nachgang zu unser Besprechung über die Ausgestaltung von Teilzeitregelungen für Richterinnen und Richter im Einheitlichen Patentgericht einen zusammenfassenden Vermerk von Frau Schneider, in den bereits die Anmerkungen von Frau Hilgendorf-Schmidt und Herrn Knels eingeflossen sind. Können Sie etwaige weitere Ergänzungen unmittelbar in das Dokument einfügen? Ich würde dann, wie besprochen, auf dieser Grundlage an BMI herantreten und eine weitere Besprechungsrunde mit den dortigen Kolleginnen und Kollegen ansteuern.

Viele Grüße

Johannes Kärcher

VERMERK

zu der Frage der Teilzeitrichtertätigkeit am Einheitlichen Patentgericht

A. Hintergrund

Das Referat III B 4 arbeitet derzeit an der Umsetzung einer einheitlichen europäischen Patentgerichtsbarkeit. Diese beruht im Wesentlichen auf zwei Säulen: zum einen auf der Schaffung eines europäischen Einheitspatentes auf Basis einer EU-Verordnung (VO 1257/12), zum anderen auf einem völkerrechtlichen Übereinkommen zur Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts.

Das Einheitliche Patentgericht (EPG oder UPC) besteht in erster Instanz aus mehreren Lokalkammern, die in den Mitgliedsstaaten selbst angesiedelt werden, und einer Zentralkammer, welche ihren Hauptsitz in Paris und Nebenstellen in London und München haben wird. Die Kammern sollen mit Richtern aus den Mitgliedsstaaten besetzt werden. Darüber hinaus sollen einige Kammern mit Beamten des höheren Dienstes (z.B. aus dem Deutschen Patent- und Markenamt) als sog. „technisch qualifizierte Richter“ besetzt werden. Laut Art. 4 Abs. 1 S. 1 der Satzung (Anhang zum Übereinkommen) werden die Richter für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist nach S. 2 allerdings möglich.

Entscheidend ist Art. 17 des Übereinkommens, der die Möglichkeit zur Teilzeittätigkeit der Richter beim EPG vorsieht. Dabei bezieht sich Abs. 2 auf die rechtlich qualifizierten Richter, die eine andere richterliche Tätigkeit auf nationaler Ebene weiterhin ausführen können. Abs. 3 bezieht sich hingegen auf die technisch qualifizierten Richter, die auch andere Aufgaben ausüben können. Auch Art. 3 Abs. 5 der Satzung setzt die Möglichkeit einer Teilzeitrichtertätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht voraus.

Die Möglichkeit einer Teilzeittätigkeit ist wichtig für die Funktionsfähigkeit des Gerichts. Dies gilt insbesondere für die Anfangszeit, in der noch schwer abschätzbar ist, wie hoch das Fallaufkommen sein wird. Nicht zuletzt aus finanzieller Sicht ist hier eine reine Besetzung mit Vollzeitrichtern nicht gewollt. Insofern liegt der Teilzeittätigkeit diesseits die Vorstellung zu Grunde, die rechtlichen und technischen Richter teilweise von ihrer weiterhin fortbestehenden nationalen Tätigkeit „freizustellen“. In der Praxis sollen die erfahrenen Patentrichterinnen und Patentrichter damit zunächst weiterhin in ihren nationalen Funktionen verbleiben und bei

Bedarf ihrer Tätigkeit in der am gleichen Standort befindlichen Kammer des europäischen Gerichts nachgehen.

Fraglich ist daher, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen ausreichend für eine Teilzeittätigkeit deutscher Bundesrichter am Einheitlichen Patentgericht sind oder ob daran Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Die folgenden Punkte markieren die aus unserer Sicht zentralen Erfordernisse einer Teilzeittätigkeit am EPG:

- Die Richter sollen den Status „Richter am Einheitlichen Patentgericht“ erhalten. Nach den Vorstellungen der Mitgliedsstaaten des Übereinkommens soll es nicht ausreichen, dass die Tätigkeit am EPG unter dem Namen und unter der Weisungsbefugnis eines anderen Dienstherrn ausgeführt wird.
- Die Richter am EPG sollen vonseiten des EPG eine Vergütung erhalten und diese auch behalten dürfen.
- Die Richter sollen zeitlich flexibel genug sein, um etwa auch Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz angemessen behandeln zu können.

Nach einer ersten Besprechung mit den Referaten R B 4 (Richterrecht, Richterbesoldung u.a.), IV A 4 (u.a. Recht des öffentlichen Dienstes) und Z A 1 (Personal Höherer Dienst) haben sich die folgenden rechtlichen Regelungen als Möglichkeiten für eine Teilzeitrichter Tätigkeit am EPG herausgestellt:

B. Regelungsmöglichkeiten für eine Teilzeittätigkeit am EPG

I. Beurlaubung gem. §§ 90 Abs. 1 BBG, 9 Abs. 1 SurlV (i.V.m. § 46 DRiG)

In Betracht kommt zunächst eine Beurlaubung nach §§ 90 Abs. 1 BBG, 9 Abs. 1 SurlV (ggf. i.V.m. § 46 DRiG und § 18 SurlV). Nach § 9 Abs. 1 SurlV ist Beamtinnen oder Beamten, die zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in eine öffentliche zwischen- oder überstaatliche Einrichtung entsandt werden, für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

Das Einheitliche Patentgericht stellt eine solche völkerrechtliche Einrichtung dar, die von einigen Mitgliedsstaaten der EU durch ein ratifikationsbedürftiges Abkommen geschaffen

und von ihnen unterhalten wird (vgl. zur Definition Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes, § 9 SUrlV, Teil I/2, S. 39).

Die Tätigkeit muss ferner hauptberuflich sein. Dies ist bei einer Beschäftigung als Richter beim EPG der Fall, da die Arbeitskraft des Beamten für die Zeit in der er dort tätig ist, überwiegend in Anspruch nimmt (vgl. zur Definition Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes, § 9 SUrlV, Teil I/2, S. 42.1).

Ferner ist erforderlich, dass der Beamte auch organisatorisch in die Einrichtung eingebunden ist. Dazu muss ein Dienstverhältnis nach den Personalvorschriften der Organisation mit Zuweisung eines Dienstpostens begründet werden (vgl. zur Definition Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes, § 9 SUrlV, Teil I/2, S. 42.1). Dies ist beim EPG vorgeesehen.

Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 SurlV („für die Dauer dieser Tätigkeit“) erfasst auch eine Teilzeittätigkeit, etwa im Sinne einer tage- oder wochenweise Beurlaubung. Dies ergibt sich *e contrario* aus den Vorgaben des § 3 Abs. 2 und 3 BBesG.

Zu beachten ist ferner, dass die Entsenderichtlinien in ihrer alten Fassung (Teil II Nr. 2 ggf. i.V.m. Teil III) sowie in der geplanten neuen Fassung (§ 2 Abs. 3) eine grundsätzliche Befristung auf fünf Jahre vorsehen. Diese kann in begründeten Fällen auf insgesamt max. 10 Jahre erweitert werden (Teil II Nr. 2 ggf. i.V.m. Teil III bzw. § 2 Abs. 4). Die zeitliche Begrenzung steht jedoch im Einklang mit der Vorgabe des Art. 4 Abs. 1 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, wonach die Richter für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt werden.

Daneben bleiben jedoch folgende Punkte klärungsbedürftig:

1. Ist der Richter auch in den Zeiten, in denen er nicht konkret für seine Tätigkeit beurlaubt ist, Europäischer Patentrichter oder hat er diese Stellung während seines Sonderurlaubs?
2. Für die Dauer dieser Tätigkeit fällt die Besoldung seitens der beurlaubenden Behörde weg. Hiermit wird aus unserer Sicht eine doppelte Alimentation des Beamten ausgeschlossen. Ist es richtig, dass der Richter sodann die ihm vom EPG gewährte Besoldung für die Zeit seiner Tätigkeit dort empfangen und behalten kann?
3. Fraglich ist, wie diese Möglichkeit praktisch umgesetzt werden kann. Hier ist, wie eingangs festgestellt, wichtig, dass den Richtern eine gewisse Flexibilität ermöglicht wird. Denkbar scheint aus unserer Sicht eine tageweise Beurlaubung (arg. e § 3 Abs. 2, Abs. 3 BBesG). Wünschenswert wäre dabei eine hohe Flexibilität, bei der der Teilzeitrichter entsprechend dem Bedarf als EPG-Richter tätig wird. Erwägen

könnte man auch, den Beamten *en bloc* für seine Tätigkeit beim EPG (z.B. jeweils letzte Woche im Monat) oder wöchentlich für einen bestimmten Tag zu beurlauben (z.B. jeden Montag).

4. Wie wirkt sich die Beurlaubung (in den unter Ziff. 3 genannten Konstellationen) konkret auf Versorgungsbeiträge etc. aus?

II. Zuweisung gem. § 29 BBG (i.V.m. § 46 DRiG)

In Betracht kommt ferner eine Zuweisung nach § 29 BBG (ggf. i.V.m. § 46 DRiG).

Diese Möglichkeit wurde gerade für den Einsatz von Beamten bei Stellen ohne deutsche Dienstherrnfähigkeit, insbesondere bei internationalen, supranationalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen geschaffen (vgl. dazu BT-Drs. 11/6835, S. 56 sowie BT-Drs. 16/7067, S. 108).

§ 29 BBG ist auch über § 46 DRiG für Richter entsprechend anwendbar, da im BBG keine besondere Regelung existiert und auch das DRiG nichts anderes bestimmt. Insbesondere entspricht § 29 BBG dem früheren § 123a BRRG, welcher ebenfalls über § 46 DRiG entsprechend anwendbar war (vgl. *Schmidt-Räntsch*, Deutsches Richterrecht, 6. Aufl. 2009, § 46 Rn. 60).

Eine Zuweisung erfordert nach Nr. 1 das Vorliegen eines dienstlichen oder öffentlichen Interesses. Das dienstliche Interesse orientiert sich an den Gründen für eine Versetzung (§ 27 BBG) bzw. Abordnung (§ 28 BBG). Es könne sich aber auch aus einem Antrag des Beamten mit ergeben, was für den hiesigen Fall wohl zu erwarten wäre. Das öffentliche Interesse wird sich demgegenüber aus dem Wunsch nach Kooperation und verbesserter deutscher Einflussnahme ergeben (s. dazu *Kathke* ZBR 1999, 325, 341).

Ferner ist ausweislich des Wortlauts auch eine teilweise Zuweisung zu einer anderen Tätigkeit möglich.

Darüber hinaus sind die folgenden vier Punkte noch weiter zu erörtern:

1. Die Zuweisung darf nur vorübergehend sein. Dies ist wie in § 27 BBG zu verstehen und bedeutet, dass es sich um eine nicht nur vom Dienstherrn absehbare Zeit während und nicht für die Dauer gedachte Maßnahme handeln muss (*Battis*, BBG, 4. Aufl. 2009, § 27 Rn. 6). Diese Voraussetzung steht damit einer dauerhaften Teilzeitrichter Tätigkeit beim UPC entgegen. Die zeitliche Begrenzung steht jedoch auch hier im Einklang mit der Vorgabe des Art. 4 Abs. 1 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts. Zu beachten ist

aber noch, dass Art. 4 Abs. 1 der Satzung eine Wiederernennung zulässt. Insofern ist zu klären, ob die Möglichkeit einer Wiederernennung dem Merkmal „vorübergehend“ aus § 29 BBG entgegensteht. Dies wäre jedenfalls aus unserer Sicht nicht der Fall, wenn eine Wiederernennung für weitere sechs Jahre als zweite „vorübergehende“ Zuweisung verstanden wird.

2. Angesichts der Regelung in § 29 Abs. 3 BBG ist fraglich, ob ein zugewiesener Richter auch den Status eines „Richters am Einheitlichen Patentgericht“ hätte. Erforderlichenfalls wäre an eine Anpassung oder einen klarstellenden Zusatz im Rahmen des § 29 Abs. 3 BBG zu denken.
3. Die Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht soll möglichst flexibel ausgestaltet werden. Bei einer nur teilweisen Zuweisung ist fraglich, wie diese in der Praxis funktioniert. Insbesondere ist klärungsbedürftig, ob im Voraus „pauschal“ zugewiesen wird und die Arbeitstage dann frei eingeteilt werden können oder ob tageweise bzw. wochenweise zugewiesen wird. Dieser Punkt steht im engen Zusammenhang mit der Frage nach dem Status des zugewiesenen Beamten.
4. Der Richter am EPG soll eine zusätzliche Besoldung empfangen und behalten können. Dies ist unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 BBesG möglich. Nach dessen S. 1 erfolgt zwar grundsätzlich eine Anrechnung auf die weiterhin vom Dienstherrn bezogene Besoldung. Allerdings machen die Sätze 2 und 3 hiervon Ausnahmen für „besondere Fälle“. Nach S. 2 kann die oberste Dienstbehörde in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigt. Nach S. 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen „besonderen Falls“ lägen vor: Zu bedenken ist, dass die Richter am Einheitlichen Patentgericht sehr anspruchsvolle Aufgaben im Bereich des internationalen und europäischen Rechts wahrnehmen sollen. Dem ist durch eine angemessene Dotierung Rechnung zu tragen. Zugleich ist eine gute Besoldung auch ein notwendiger Anreiz, um erfahrene Patentrechtspraktiker für diese Position zu rekrutieren. Das Anfangsgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe wird bei einer Tätigkeit am Einheitlichen Patentgericht voraussichtlich überschritten werden (S. 2), sodass nur eine Ausnahme nach S. 3 in Betracht kommt. Hier regen wir eine entsprechende Anpassung der Entsenderichtlinie oder der Verwaltungsvorschriften zum BBesG an.

III. Weitere diskutierte Regelungsmöglichkeiten

Über diese zwei Vorschriften hinaus haben wir weitere Regelungsmöglichkeiten für eine Teilzeitrichtertätigkeit am EPG diskutiert, die nach unserer Auffassung im Ergebnis aber nicht geeignet sind. Dennoch sollen sie hier der Vollständigkeit halber genannt werden.

1. Übertragung eines Richteramtes, § 27 Abs. 2 DRiG

Die Übertragung eines Richteramtes gem. § 27 Abs. 2 DRiG kommt aus unserer Sicht nicht in Betracht. Es kann nur ein Richteramt bei einem deutschen Gericht übertragen werden, was jedoch beim EPG nicht der Fall ist. Einer erweiternden Auslegung des „Gerichtsbegriffs“ steht die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 GG) entgegen. Darüber hinaus fehlt es auch an der erforderlichen Verfügungsbefugnis des deutschen Dienstherrn über die Richterstellen am EPG.

2. Abordnung gem. § 37 DRiG bzw. § 27 BBG i.V.m. § 46 DRiG

Eine Abordnung nach § 37 DRiG bzw. § 27 BBG i.V.m. § 46 DRiG kommt *de lege lata* nicht in Betracht, da es an der Dienstherrneigenschaft des Trägers der aufnehmenden Stelle fehlt.

Aus unserer Sicht ist eine dahingehende Abänderung der Vorschriften (§ 27 BBG bzw. § 37 DRiG), dass ausnahmsweise auch an eine Stelle ohne Dienstherrneigenschaft abgeordnet werden kann, nicht denkbar. Hierdurch käme es in der Systematik der einzelnen Gesetze sowie beim Zusammenspiel von BBG und DRiG – gerade mit Blick auf die Folgewirkungen dieser Regelung z.B. auf Dienstherrnenbefugnisse und Besoldung – zu nicht überbrückbaren Friktionen. Auch eine Abänderung der § 2 BBG bzw. § 3 DRiG, dass ausnahmsweise auch das Einheitliche Patentgericht als Dienstherr in diesem Sinne anzusehen ist, kommt nach unserem Dafürhalten nicht in Betracht. Hiergegen spricht ebenfalls, dass dadurch das System des „deutschen Dienstherrn“ unterlaufen würde.

3. Versetzung gem. § 28 BBG ggf. i.V.m. § 46 DRiG

Auch eine Versetzung nach § 28 BBG ggf. i.V.m. § 46 DRiG kommt aus unserer Sicht nicht in Betracht, da auch hier die deutsche Dienstherrneigenschaft vorausgesetzt wird, die beim EPG fehlt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2).

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Donnerstag, 6. März 2014 10:23
An: Schäfer, Georg - ZA1 -
Cc: Kratz, Alexandra; Ettel, Rainer; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus
Betreff: AW: Teilzeit beim EPG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ihnen allen herzlichen Dank für die Beiträge. Dann werde ich jetzt eine Einbeziehung von BMI ansteuern.

Beste Grüße

Johannes Karcher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schäfer, Georg - ZA1 -
Gesendet: Montag, 3. März 2014 14:32
An: Karcher, Johannes
Cc: Kratz, Alexandra; Ettel, Rainer; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus
Betreff: AW: Teilzeit beim EPG

Lieber Herr Karcher,

noch einige wenige Anmerkungen von mir, ansonsten einverstanden.

Viele Grüße
 Georg Schäfer

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Freitag, 28. Februar 2014 14:45
An: Schäfer, Georg - ZA1 -
Cc: Kratz, Alexandra; Ettel, Rainer; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus
Betreff: AW: Teilzeit beim EPG

Lieber Herr Schäfer,

ganz herzlichen Dank für Ihre wertvollen Ergänzungen. Ich habe in der Anlage Ihre zusätzlichen Randkommentare in den Text umgesetzt sowie unsere fachliche Aussage zur Art der Teilzeittätigkeit beim EPG etwas konkretisiert. Wenn Sie mit dem Text einverstanden so sind, würde ich dann BMI einbeziehen und versuchen einen gemeinsamen Besprechungstermin zu vereinbaren.

Viele Grüße

Johannes Karcher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schäfer, Georg - ZA1 -

Gesendet: Freitag, 28. Februar 2014 10:56

An: Karcher, Johannes

Cc: Kratz, Alexandra; Ettel, Rainer; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -IIIB4-

Betreff: WG: Teilzeit beim EPG

Lieber Herr Karcher,

vielen Dank für den Vermerk - entschuldigen Sie bitte, dass sich meine Antwort so lange hingezogen hat, anbei nun jedoch meine Anmerkungen / Änderungen.

Viele Grüße
Georg Schäfer
- Z A 1 -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes

Gesendet: Montag, 17. Februar 2014 10:02

An: Schäfer, Georg - ZA1 -

Cc: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -IIIB4-

Betreff: Teilzeit beim EPG

Lieber Herr Schäfer,

anbei finden Sie im Nachgang zu unser Besprechung über die Ausgestaltung von Teilzeitregelungen für Richterinnen und Richter im Einheitlichen Patentgericht einen zusammenfassenden Vermerk von Frau Schneider, in den bereits die Anmerkungen von Frau Hilgendorf-Schmidt und Herrn Knels eingeflossen sind. Können Sie etwaige weitere Ergänzungen unmittelbar in das Dokument einfügen? Ich würde dann, wie besprochen, auf dieser Grundlage an BMI herantreten und eine weitere Besprechungsrunde mit den dortigen Kolleginnen und Kollegen ansteuern.

Viele Grüße

Johannes Karcher

Von: Schäfer, Georg - ZA1 -
Gesendet: Montag, 3. März 2014 14:32 ✓
An: Karcher, Johannes
Cc: Kratz, Alexandra; Ettel, Rainer; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus
Betreff: AW: Teilzeit beim EPG
Anlagen: 20140213 Vermerk Teilzeitrichter_v3.docx

Lieber Herr Karcher,

noch einige wenige Anmerkungen von mir, ansonsten einverstanden.

Viele Grüße
Georg Schäfer

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Freitag, 28. Februar 2014 14:45
An: Schäfer, Georg - ZA1 -
Cc: Kratz, Alexandra; Ettel, Rainer; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus
Betreff: AW: Teilzeit beim EPG

Lieber Herr Schäfer,

ganz herzlichen Dank für Ihre wertvollen Ergänzungen. Ich habe in der Anlage Ihre zusätzlichen Randkommentare in den Text umgesetzt sowie unsere fachliche Aussage zur Art der Teilzeittätigkeit beim EPG etwas konkretisiert. Wenn Sie mit dem Text einverstanden so sind, würde ich dann BMI einbeziehen und versuchen einen gemeinsamen Besprechungstermin zu vereinbaren.

Viele Grüße

Johannes Karcher

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schäfer, Georg - ZA1 -
Gesendet: Freitag, 28. Februar 2014 10:56
An: Karcher, Johannes
Cc: Kratz, Alexandra; Ettel, Rainer; Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -IIIB4-
Betreff: WG: Teilzeit beim EPG

Lieber Herr Karcher,

vielen Dank für den Vermerk - entschuldigen Sie bitte, dass sich meine Antwort so lange hingezogen hat, anbei nun jedoch meine Anmerkungen / Änderungen.

Viele Grüße
Georg Schäfer
- ZA1 -

1
20 9330(29-3-31 34/2014

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes

Gesendet: Montag, 17. Februar 2014 10:02

An: Schäfer, Georg - ZA1 -

Cc: Hilgendorf-Schmidt, Sabine; Knels, Christopher; Bell, Thomas; Schacht, Hubertus; Schneider, Annika Lyn -IIB4-

Betreff: Teilzeit beim EPG

Lieber Herr Schäfer,

anbei finden Sie im Nachgang zu unser Besprechung über die Ausgestaltung von Teilzeitregelungen für Richterinnen und Richter im Einheitlichen Patentgericht einen zusammenfassenden Vermerk von Frau Schneider, in den bereits die Anmerkungen von Frau Hilgendorf-Schmidt und Herrn Knels eingeflossen sind. Können Sie etwaige weitere Ergänzungen unmittelbar in das Dokument einfügen? Ich würde dann, wie besprochen, auf dieser Grundlage an BMI herantreten und eine weitere Besprechungsrunde mit den dortigen Kolleginnen und Kollegen ansteuern.

Viele Grüße

Johannes Karcher

VERMERK**zu der Frage der Teilzeitrichtertätigkeit am Einheitlichen Patentgericht****A. Hintergrund**

Das Referat III B 4 arbeitet derzeit an der Umsetzung einer einheitlichen europäischen Patentgerichtsbarkeit. Diese beruht im Wesentlichen auf zwei Säulen: zum einen auf der Schaffung eines europäischen Einheitspatentes auf Basis einer EU-Verordnung (VO 1257/12), zum anderen auf einem völkerrechtlichen Übereinkommen zur Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts.

Das Einheitliche Patentgericht (EPG oder UPC) besteht in erster Instanz aus mehreren Lokalkammern, die in den Mitgliedsstaaten selbst angesiedelt werden, und einer Zentralkammer, welche ihren Hauptsitz in Paris und Nebenstellen in London und München haben wird. Die Kammern sollen mit Richtern aus den Mitgliedsstaaten besetzt werden. Darüber hinaus sollen einige Kammern mit Beamten des höheren Dienstes (z.B. aus dem Deutschen Patent- und Markenamt) als sog. „technisch qualifizierte Richter“ besetzt werden. Laut Art. 4 Abs. 1 S. 1 der Satzung (Anhang zum Übereinkommen) werden die Richter für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist nach S. 2 allerdings möglich.

Entscheidend ist Art. 17 des Übereinkommens, der die Möglichkeit zur Teilzeittätigkeit der Richter beim EPG vorsieht. Dabei bezieht sich Abs. 2 auf die rechtlich qualifizierten Richter, die eine andere richterliche Tätigkeit auf nationaler Ebene weiterhin ausführen können. Abs. 3 bezieht sich hingegen auf die technisch qualifizierten Richter, die auch andere Aufgaben ausüben können. Auch Art. 3 Abs. 5 der Satzung setzt die Möglichkeit einer Teilzeitrichtertätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht voraus.

Die Möglichkeit einer Teilzeittätigkeit ist wichtig für die Funktionsfähigkeit des Gerichts. Dies gilt insbesondere für die Anfangszeit, in der noch schwer abschätzbar ist, wie hoch das Fallaufkommen sein wird. Nicht zuletzt aus finanzieller Sicht ist hier eine reine Besetzung mit Vollzeitrichtern nicht gewollt. Insofern liegt der Teilzeittätigkeit diesseits die Vorstellung zu Grunde, die rechtlichen und technischen Richter teilweise von ihrer weiterhin fortbestehenden nationalen Tätigkeit „freizustellen“. In der Praxis sollen die erfahrenen Patentrichterinnen und Patentrichter damit zunächst weiterhin in ihren nationalen Funktionen verbleiben und bei

Bedarf ihrer Tätigkeit in der am gleichen Standort befindlichen Kammer des europäischen Gerichts nachgehen.

Fraglich ist daher, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen ausreichend für eine Teilzeittätigkeit deutscher Bundesrichter und Bundesbeamten (z.B. Patentprüfer des DPMA als technische Richter) am Einheitlichen Patentgericht sind oder ob daran Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Die folgenden Punkte markieren die aus unserer Sicht zentralen Erfordernisse einer Teilzeittätigkeit am EPG:

- Die Richter sollen den Status „Richter am Einheitlichen Patentgericht“ erhalten. Nach den Vorstellungen der Mitgliedsstaaten des Übereinkommens soll es nicht ausreichen, dass die Tätigkeit am EPG unter dem Namen und unter der Weisungsbefugnis eines anderen Dienstherrn ausgeführt wird.
- Die Richter am EPG sollen vonseiten des EPG eine Vergütung erhalten und diese auch behalten dürfen.
- Die Richter sollen zeitlich flexibel genug sein, um etwa auch Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz angemessen behandeln zu können.

Nach einer ersten Besprechung mit den Referaten R B 4 (Richterrecht, Richterbesoldung u.a.), IV A 4 (u.a. Recht des öffentlichen Dienstes) und Z A 1 (Personal Höherer Dienst) haben sich die folgenden rechtlichen Regelungen als Möglichkeiten für eine Teilzeitrichtertätigkeit am EPG herausgestellt:

B. Regelungsmöglichkeiten für eine Teilzeittätigkeit am EPG

I. Beurlaubung gem. §§ 90 Abs. 1 BBG, 9 Abs. 1 SurlV (i.V.m. § 46 DRiG)

In Betracht kommt zunächst eine Beurlaubung nach §§ 90 Abs. 1 BBG, 9 Abs. 1 SurlV (ggf. i.V.m. § 46 DRiG und § 18 SurlV). Nach § 9 Abs. 1 SurlV ist Beamtinnen oder Beamten, die zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in eine öffentliche zwischen- oder überstaatliche Einrichtung entsandt werden, für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

Das Einheitliche Patentgericht stellt eine solche völkerrechtliche Einrichtung dar, die von einigen den teilnehmenden Mitgliedsstaaten der EU durch ein ratifikationsbedürftiges Ab-

kommen geschaffen und von ihnen unterhalten wird (vgl. zur Definition Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes, § 9 SURIV, Teil I/2, S. 39).

Die Tätigkeit muss ferner hauptberuflich sein. Dies ist bei einer Beschäftigung als Richter beim EPG der Fall, da sie die Arbeitskraft des Beamten für die Zeit, in der er dort tätig ist, überwiegend in Anspruch nimmt (vgl. zur Definition Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes, § 9 SURIV, Teil I/2, S. 42.1).

Ferner ist erforderlich, dass der Beamte auch organisatorisch in die Einrichtung eingebunden ist. Dazu muss ein Dienstverhältnis nach den Personalvorschriften der Organisation mit Zuweisung eines Dienstpostens begründet werden (vgl. zur Definition Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes, § 9 SURIV, Teil I/2, S. 42.1). Dies ist beim EPG vorgesehen.

Für die Dauer dieser Tätigkeit fällt die Besoldung seitens der beurlaubenden Behörde weg. Hiermit wird aus unserer Sicht eine doppelte Alimentation des Beamten ausgeschlossen. Der der Richter kann sodann die ihm vom EPG gewährte Besoldung für die Zeit seiner Tätigkeit während der Beurlaubung dort empfangen und behalten.

Zu beachten ist ferner, dass die Entsenderichtlinien in ihrer alten Fassung (Teil II Nr. 2 ggf. i.V.m. Teil III) sowie in der geplanten neuen Fassung (§ 2 Abs. 3) eine grundsätzliche Befristung auf fünf Jahre vorsehen. Diese kann in begründeten Fällen auf insgesamt max. 10 Jahre erweitert werden (Teil II Nr. 2 ggf. i.V.m. Teil III bzw. § 2 Abs. 4). Die zeitliche Begrenzung steht jedoch im Einklang mit der Vorgabe des Art. 4 Abs. 1 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts, wonach die Richter für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt werden.

Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 SURIV („für die Dauer dieser Tätigkeit“) erfasst ermöglicht auch eine Teilzeittätigkeit, etwa im Sinne einer tage- oder wochenweise Beurlaubung. Dies ergibt sich ~~e~~ ~~contrario~~ aus den Vorgaben des § 3 Abs. 2 und 3 BbesG, so dass das Institut der Beurlaubung im Grundsatz auch für eine fortlaufende Teilzeittätigkeit in Betracht kommt (wobei die praktische Umsetzbarkeit einer tage- oder wochenweisen Beurlaubung gesondert zu erörtern bleibt).

Es Daneben-bleiben jedoch folgende Punkte klärungsbedürftig:

1. Die Ist-der Richter sollen auch in den Zeiten, in denen ~~ersie~~ nicht konkret für seine ~~ih-~~re Tätigkeit beurlaubt ~~istsind~~, Europäischer Patentrichter sein, so dass im Ergebnis ein Doppelstatus entsteht, oder hat er diese Stellung ~~nur~~ während seines ~~Sonderur-~~laubs? Zwar ist grundsätzlich nach § 31 BBG ein Beamter/eine Beamtin entlassen,

Kommentar [SCH1]: Fraglich finde ich diesen Punkt nicht. Nach § 31 BBG ist ein Beamter/eine Beamtin doch entlassen, wenn er/sie ein neues Dienstverhältnis eingeht – es sei denn, die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses wird angeordnet. § 31 Absatz 2 Satz 2 BBG. Einen Doppelstatus gibt es also nur, wenn dies der erste Dienstverhältnis zulässt, unabhängig von einer Beurlaubung.

wenn er/sie ein neues Dienstverhältnis eingeht. Um das gewünschte Ergebnis zu erreichen sieht aber könnte aber die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses nach § 31 Absatz 2 Satz 2 BBG grundsätzlich die Möglichkeit vor, die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses regelmäßig angeordnet werden anzuordnen.

- Für die Dauer dieser Tätigkeit fällt die Besoldung seitens der beurlaubenden Behörde weg. Hiermit wird aus unserer Sicht eine doppelte Alimentation des Beamten ausgeschlossen. Ist es richtig, dass der Richter sodann die ihm vom EPG gewährte Besoldung für die Zeit seiner Tätigkeit dort empfangen und behalten kann? Ja

2.1. _____

3. Fraglich ist, wie diese Möglichkeit praktisch umgesetzt werden kann. Hier ist, wie eingangs festgestellt, wichtig, dass den Richtern eine gewisse Flexibilität ermöglicht wird. Denkbar scheint aus unserer Sicht eine tageweise Beurlaubung, (arg. e § 3 Abs. 2, Abs. 3 BBesG die allerdings mit einem sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden wäre). Wünschenswert wäre dabei eine hohe Flexibilität, bei der der Teilzeiltrichter entsprechend dem Bedarf als EPG-Richter tätig wird. Erwägen Vorzugs- würdig könnte man auch dürfte daher sein, wenn der betroffene Richter je nach Arbeitssituation flexibel über seine Arbeitszeit im nationalen Gericht und im Europäischen Gericht entscheiden könnte. Dazu wäre eine spezielle Regelung notwendig, die eine Beurlaubung ohne vorheriges Antragsverfahren ermöglichen würde (z.B. Koppelung an Zeiterfassungsgerät). Eine Alternative wäre, den Beamten im Voraus en bloc für seine Tätigkeit beim EPG zu beurlauben, (z.B. jeweils in der letzte Woche im eines jeden Monats) oder wöchentlich für einen bestimmten Tag zu beurlauben (z.B. jeden Montag). Ist dies praktisch umsetzbar im Hinblick 1) auf die Erfordernisse der richterlichen Tätigkeit und 2) auf den entstehenden Verwaltungsaufwand, auch hinsichtlich der Berechnung und/oder ggf. Übertragung von Besoldungsansprüchen und/oder Versorgungsansprüchen, der Krankheits- und Unfallfürsorge sowie entsprechender Mitteilungspflichten (Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Bundesverwaltungsamt, etc.)?

- 4.2. Wie wirkt sich die Beurlaubung (in den unter Ziff. 3 genannten Konstellationen) konkret auf Versorgungsbeiträge etc. aus?

Kommentar [SCH2]: Da wir gegenüber den anderen Ressorts bislang immer dafür eingetreten sind, von § 31 Abs. 2 S. 2 BBG nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, habe ich hier ein etwas weichere Formulierung gewählt.

Kommentar [SCH3]: Rechtlich scheint mir das nicht das Problem zu sein, es dürfte er unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität erörterungsbedürftig sein (dazu aber unter Nummer 2)

II. Zuweisung gem. § 29 BBG (i.V.m. § 46 DRiG)

In Betracht kommt ferner eine Zuweisung nach § 29 BBG (ggf. i.V.m. § 46 DRiG).

Diese Möglichkeit wurde gerade für den Einsatz von Beamten bei Stellen ohne deutsche Dienstthermfähigkeit, insbesondere bei internationalen, supranationalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen geschaffen (vgl. dazu BT-Drs. 11/6835, S. 56 sowie BT-Drs. 16/7067, S. 108).

§ 29 BBG ist auch über § 46 DRiG für Richter entsprechend anwendbar, da im BBG keine besondere Regelung existiert und auch das DRiG nichts anderes bestimmt. Insbesondere entspricht § 29 BBG dem früheren § 123a BRRG, welcher ebenfalls über § 46 DRiG entsprechend anwendbar war (vgl. *Schmidt-Räntsch*, Deutsches Richtergesetz, 6. Aufl. 2009, § 46 Rn. 60).

Eine Zuweisung erfordert nach Nr. 1 das Vorliegen eines dienstlichen oder öffentlichen Interesses. Das dienstliche Interesse orientiert sich an den Gründen für eine Versetzung (§ 27 BBG) bzw. Abordnung (§ 28 BBG). Es könne sich aber auch aus einem Antrag des Beamten mit ergeben, was für den hiesigen Fall wohl zu erwarten wäre. Das öffentliche Interesse wird sich demgegenüber aus dem Wunsch nach Kooperation und verbesserter deutscher Einflussnahme ergeben (s. dazu *Kathke* ZBR 1999, 325, 341).

Ferner ist ausweislich des Wortlauts auch eine teilweise Zuweisung zu einer anderen Tätigkeit möglich.

Darüber hinaus sind die folgenden vier Punkte noch weiter zu erörtern:

1. Die Zuweisung darf nur vorübergehend sein. Dies ist wie in § 27 BBG zu verstehen und bedeutet, dass es sich um eine nicht nur vom Diensttherm absehbare Zeit während und nicht für die Dauer gedachte Maßnahme handeln muss (*Battis*, BBG, 4. Aufl. 2009, § 27 Rn. 6). Diese Voraussetzung steht damit einer dauerhaften Teilzeitrichtertätigkeit beim UPC entgegen. Die zeitliche Begrenzung steht jedoch auch hier im Einklang mit der Vorgabe des Art. 4 Abs. 1 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts. Zu beachten ist aber noch, dass Art. 4 Abs. 1 der Satzung eine Wiederernennung zulässt. Insofern ist zu klären, ob die Möglichkeit einer Wiederernennung dem Merkmal „vorübergehend“ aus § 29 BBG entgegensteht. Dies wäre jedenfalls aus unserer Sicht nicht der Fall, wenn eine Wiederernennung für weitere sechs Jahre als zweite „vorübergehende“ Zuweisung verstanden wird.

2. Angesichts der Regelung in § 29 Abs. 3 BBG stellt sich auch hier die Frage, ob ein nach dem Fortbestand des deutschen Beamten-/Richterverhältnis fortbestehen kann, vgl. § 31 Absatz 1 Nummer 2 BBG.

2.3. Ferner ist fraglich angesichts der von § 29 Absatz 2 BBG zu erörtern, ob ein zugewiesener Richter auch den Status eines „Richters am Einheitlichen Patentgericht“ hätte. Erforderlichenfalls wäre an eine Anpassung oder einen klarstellenden Zusatz im Rahmen des § 29 Abs. 3 BBG zu denken.

3.4. Die Tätigkeit beim Einheitlichen Patentgericht soll möglichst flexibel ausgestaltet werden. Bei einer nur teilweisen Zuweisung ist fraglich, wie diese in der Praxis funktioniert. Insbesondere ist klärungsbedürftig, ob im Voraus „pauschal“ zugewiesen wird und die Arbeitstage dann frei eingeteilt werden können oder ob tageweise bzw. wochenweise zugewiesen wird. Dieser Punkt steht im engen Zusammenhang mit der Frage nach dem Status des zugewiesenen Beamten.

4.5. Der Richter am EPG soll eine zusätzliche Besoldung empfangen und behalten können. Dies ist unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 BBesG möglich. Nach dessen S. 1 erfolgt zwar grundsätzlich eine Anrechnung auf die weiterhin vom Dienstherrn bezogene Besoldung. Allerdings machen die Sätze 2 und 3 hiervon Ausnahmen für „besondere Fälle“. Nach S. 2 kann die oberste Dienstbehörde in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigt. Nach S. 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen „besonderen Falls“ lägen vor: Zu bedenken ist, dass die Richter am Einheitlichen Patentgericht sehr anspruchsvolle Aufgaben im Bereich des internationalen und europäischen Rechts wahrnehmen sollen. Dem ist durch eine angemessene Dotierung Rechnung zu tragen. Zugleich ist eine gute Besoldung auch ein notwendiger Anreiz, um erfahrene Patentrechtspraktiker für diese Position zu rekrutieren. Das Anfangsgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe wird bei einer Tätigkeit am Einheitlichen Patentgericht voraussichtlich überschritten werden (S. 2), sodass nur eine Ausnahme nach S. 3 in Betracht kommt. Hier regeln wir eine entsprechende Anpassung der Entsenderichtlinie oder der Verwaltungsvorschriften zum BBesG an:

III. Weitere diskutierte Regelungsmöglichkeiten

Über diese zwei Vorschriften hinaus haben wir weitere Regelungsmöglichkeiten für eine Teilzeitrichter Tätigkeit am EPG diskutiert, die nach unserer Auffassung im Ergebnis aber nicht geeignet sind. Dennoch sollen sie hier der Vollständigkeit halber genannt werden.

1. Übertragung eines Richteramtes, § 27 Abs. 2 DRiG

Die Übertragung eines Richteramtes gem. § 27 Abs. 2 DRiG kommt aus unserer Sicht nicht in Betracht. Es kann nur ein Richteramt bei einem deutschen Gericht übertragen werden, was jedoch beim EPG nicht der Fall ist. Einer erweiternden Auslegung des „Gerichtsbegriffs“ steht die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 GG) entgegen. Darüber hinaus fehlt es auch an der erforderlichen Verfügungsbefugnis des deutschen Dienstherrn über die Richterstellen am EPG.

2. Abordnung gem. § 37 DRiG bzw. § 27 BBG i.V.m. § 46 DRiG

Eine Abordnung nach § 37 DRiG bzw. § 27 BBG i.V.m. § 46 DRiG kommt *de lege lata* nicht in Betracht, da es an der Dienstherrneigenschaft des Trägers der aufnehmenden Stelle fehlt.

Aus unserer Sicht ist eine dahingehende Abänderung der Vorschriften (§ 27 BBG bzw. § 37 DRiG), dass ausnahmsweise auch an eine Stelle ohne Dienstherrneigenschaft abgeordnet werden kann, nicht denkbar. Hierdurch käme es in der Systematik der einzelnen Gesetze sowie beim Zusammenspiel von BBG und DRiG – gerade mit Blick auf die Folgewirkungen dieser Regelung z.B. auf Dienstherrnenbefugnisse und Besoldung – zu nicht überbrückbaren Friktionen. Auch eine Abänderung der § 2 BBG bzw. § 3 DRiG, dass ausnahmsweise auch das Einheitliche Patentgericht als Dienstherr in diesem Sinne anzusehen ist, kommt nach unserem Dafürhalten nicht in Betracht. Hiergegen spricht ebenfalls, dass dadurch das System des „deutschen Dienstherrn“ unterlaufen würde.

3. Versetzung gem. § 28 BBG ggf. i.V.m. § 46 DRiG

Auch eine Versetzung nach § 28 BBG ggf. i.V.m. § 46 DRiG kommt aus unserer Sicht nicht in Betracht, da auch hier die deutschen Dienstherrneigenschaft vorausgesetzt wird, die beim EPG fehlt (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2).